

Antrag des Regierungsrates vom 30. Januar 2007

**Gesetz über die Änderung von Erlassen
zur Neugestaltung der Aufgabenteilung
zwischen Bund und Kantonen im Rahmen der NFA**

Anpassung der kantonalen Gesetzgebung vom...

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾
beschliesst:*

I.

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 155

Zuständigkeit des Regierungsrates

1. Regierungsrat

Der Regierungsrat

- a) – e) unverändert
- f) ist zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen im Sinne der Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV) vom 6. Oktober 2006³⁾. Soweit die vom Kanton zu tragenden Kosten des Programms die Summe von Franken 500 000.– nicht übersteigen, schliesst die Direktion des Innern die Programmvereinbarungen ab.

II.

Die Strafprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940⁴⁾ wird wie folgt geändert:

§ 83

1. Zuständigkeit

a) Regierungsrat

¹⁾ unverändert

²⁾ (neu) Er ist zuständig für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug vom 5. Oktober 1984⁵⁾. Soweit die vom Kanton zu tragenden Kosten des Programms die Summe von Franken 500 000.– nicht übersteigen, schliesst die Sicherheitsdirektion die Leistungsvereinbarungen ab.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 10, 21 (BGS 211.1)

³⁾ SR ...

⁴⁾ GS 14, 297 (BGS 321.1)

⁵⁾ SR 341

III.

Das Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 10

Regierungsrat

¹ unverändert

² (neu) Er ist zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen im Sinne des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966²⁾. Soweit die vom Kanton zu tragenden Kosten des Programms die Summe von Franken 500 000.– nicht übersteigen, schliesst die Direktion des Innern die Programmvereinbarungen ab.

³ bisheriger Absatz 2

IV.

Das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3

Zuständigkeiten

a) Kantonsbehörden

¹ unverändert

² Der Regierungsrat

a) – g) unverändert

h) (neu) ist zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen im Sinne des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966. Soweit die vom Kanton zu tragenden Kosten des Programms die Summe von Franken 500 000.– nicht übersteigen, schliesst die Baudirektion die Programmvereinbarungen ab.

³ unverändert

V.

Das Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998⁴⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3

2. Regierungsrat

¹⁻³ unverändert

⁴ (neu) Der Regierungsrat kann Trägerschaften für die Erstellung und Umsetzung von Agglomerationsprogrammen im Sinne des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer vom 22. März 1985⁵⁾ bilden oder sich an solchen beteiligen.

VI.

Das Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999⁶⁾ wird wie folgt geändert:

§ 5bis (neu)

Programmvereinbarungen

Der Regierungsrat ist zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen im Sinne der Bundesgesetze über den Wasserbau vom 21. Juni 1991⁷⁾ sowie des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991⁸⁾. Soweit die vom Kanton zu tragenden Kosten des Programms die Summe von Franken 500 000.– nicht übersteigen, schliesst die Baudirektion die Programmvereinbarungen ab.

¹⁾ GS 23, 545 (BGS 423.11)

²⁾ SR 451

³⁾ GS 24, 273 (BGS 432.1)

⁴⁾ GS 26, 423 (BGS 721.11)

⁵⁾ SR 725.116

⁶⁾ GS 26, 591 (BGS 731.1)

⁷⁾ SR 721.100

⁸⁾ SR 814.20

VII.

Das Gesetz über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 6

Grundsatz

¹ und ² unverändert

³ (neu) Der Regierungsrat ist zuständig für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen über den betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie die Erneuerung von Nationalstrassen im Sinne des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960²⁾. Er kann zu diesem Zwecke Vereinbarungen abschliessen, Trägerschaften bilden oder sich an solchen beteiligen. Soweit die vom Kanton zu tragenden Kosten des Programms die Summe von Franken 500 000.– nicht übersteigen, schliesst die Baudirektion die Vereinbarungen ab.

§ 7

Kanton

¹ Der Kanton verwaltet die Kantonsstrassen samt den damit verbundenen Radstrecken, Fuss- und Wanderwegen.

²⁻⁴ unverändert

§ 35

Baukosten für die Kantonsstrassen

¹ Der Kanton deckt die Baukosten für die Kantonsstrassen aus Mitteln der Spezialfinanzierung. Der Spezialfinanzierung dienen:

- a) und b) unverändert
- c) andere Anteile zweckgebundener Abgaben sowie Beiträge Dritter, wie solche für die Erstellung von Zufahrten und Einmündungen, für gesteigerten Gemeingebrauch, Sondernutzung und andere Sondervorteile an Kantonsstrassen.

§ 36

Unterhaltskosten für die Kantonsstrassen

Die Unterhaltskosten für Kantonsstrassen werden zum Teil zu Lasten der Sonderrechnung gemäss § 37 finanziert, zum Teil durch Voranschlagskredit zu Lasten der Verwaltungsrechnung.

§ 37

Sonderrechnung des Kantons

Der Kanton führt zur Spezialfinanzierung der Kantonsstrassen eine Sonderrechnung.

VIII.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2^{bis} (neu)

Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen im Sinne des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983⁴⁾.

² Soweit die vom Kanton zu tragenden Kosten des Programms die Summe von Franken 500 000.– nicht übersteigen, schliesst die Baudirektion die Programmvereinbarungen ab.

¹⁾ GS 25, 319 (BGS 751.14)

²⁾ SR 725.11

³⁾ GS 26, 45 (BGS 811.1)

⁴⁾ SR 814.01

IX.

Das Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung vom 28. Januar 1993¹⁾ wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

in Ausführung von Art. 197 Ziffern 2 und 4 der Bundesverfassung vom 18. April 1999²⁾, des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006³⁾, Art. 61 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946⁴⁾, Art. 54 und 84 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959⁵⁾ und gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung⁶⁾,

§ 11 (neu)

Leistungen von Kanton und Gemeinden

¹ Der Kanton übernimmt ab Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten, bis er über ein genehmigtes Behindertenkonzept verfügt, welches auch die Gewährung kantonaler Beiträge an Bau und Betrieb von Institutionen mit ausserkantonalen Platzierungen regelt, mindestens jedoch während drei Jahren.

² Der Kanton und die Gemeinden übernehmen die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung (einschliesslich der heilpädagogischen Früherziehung gemäss Art. 19 des BG vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung), bis ein kantonales Sonderschulkonzept vorliegt, mindestens jedoch während drei Jahren. Die Finanzierung der Kosten richtet sich nach dem Schulgesetz vom 27. September 1990⁷⁾.

X.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 13. Dezember 1971⁸⁾ wird aufgehoben.

XI.

Das Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht vom 29. Juni 2000⁹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2

Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat

a) – f) unverändert

g) (neu) ist zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹⁰⁾. Soweit die vom Kanton zu tragenden Kosten des Programms die Summe von Franken 500 000.– nicht übersteigen, schliesst die Volkswirtschaftsdirektion die Programmvereinbarungen ab.

²⁻⁴ unverändert

§ 4

aufgehoben

¹⁾ GS 24, 237 (BGS 841.1)

²⁾ BBl 2003 6591

³⁾ BBl 2006 8385

⁴⁾ SR 831.11

⁵⁾ SR 831.20

⁶⁾ BGS 111.1

⁷⁾ BGS 412, 11

⁸⁾ GS 20, 119 (BGS 851.8)

⁹⁾ GS 26, 709 (BGS 921.1)

¹⁰⁾ SR 910.1

XII.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 28

Zuständigkeiten des Regierungsrats

Der Regierungsrat

a) – f) unverändert

g) (neu) ist zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen im Sinne des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991²⁾. Soweit die vom Kanton zu tragenden Kosten des Programms die Summe von Franken 500 000.– nicht übersteigen, schliesst die Direktion des Innern die Programmvereinbarungen ab.

XIII.

Das Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. Oktober 1990³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 34

Zuständigkeiten (neue Überschrift)

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986⁴⁾. Soweit die vom Kanton zu tragenden Kosten des Programms die Summe von Franken 500 000.– nicht übersteigen, schliesst die Direktion des Innern die Programmvereinbarungen ab.

Bisheriger Absatz 1 wird Absatz 2

Bisheriger Absatz 2 wird Absatz 3

Bisheriger Absatz 3 wird Absatz 4

XIV.

Dieses Gesetz tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist gemäss § 34 der Kantonsverfassung⁵⁾ oder nach Annahme durch das Volk an einem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft⁶⁾.

Zug, 2007

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ GS 26, 311 (BGS 931.1)

²⁾ SR 921

³⁾ GS 23, 813 (BGS 932.1)

⁴⁾ SR 922.0

⁵⁾ BGS 111.1

⁶⁾ Inkrafttreten am ...